

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Restaurantdienstleistungen (EN)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS
MALLORCA GmbH & Co. KG, Niederlassung Spanien (Stand Oktober 2025) - MOTORWORLD
MALLORCA**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von MOTORWORLD MALLORCA abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Catering-Dienstleistungen. Für die von der Firma RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS MALLORCA GmbH & Co. KG, Niederlassung Spanien, (MOTORWORLD auf Mallorca) mit Sitz in Palma de Mallorca, Camí Vell de Lluçamajor, Nummer 112 CP 07007, N.I.F. Nr. W0365180I, eingetragen im Handelsregister von Mallorca, Blatt PM-102737 IRUS: 1000445379170. Electronic Folio Inscription 1 und vertreten durch Natascha Flamm.

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftragnehmers, es sei denn, andere Bedingungen werden ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden ausdrücklich vereinbart. Im Falle von Widersprüchen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluß, Vertragsänderungen

1. Der Auftraggeber kann die Angebote des Auftragnehmers zum Abschluss eines Buchungsvertrages innerhalb von 10 Tagen nach Zugang annehmen, sofern nicht eine andere Frist vereinbart ist. Die Annahme kann schriftlich oder durch zuverlässige elektronische Mittel, die einen Nachweis ermöglichen, erfolgen.

2. Allein die Buchung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ist daher für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner maßgebend. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand, einschließlich mündlicher Abreden der Parteien, werden durch den schriftlichen Vertrag in vollem Umfang ersetzt. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen oder elektronisch verbindlichen Form. Die Angestellten des Auftragnehmers dürfen keine mündlichen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag abändern, es sei denn, der gesetzliche Vertreter oder die bevollmächtigte Person hat dies ausdrücklich genehmigt.

3. Der Abschluss des Reservierungsvertrages sowie Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht befugt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Leistungen, Änderungen der Personenzahl, Menü- und Buffetservice

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Termin zu erbringen. Insbesondere ist die Leistung nur zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt geschuldet. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Leistungserbringung unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. gesondert vereinbarter Preis- und Leistungsbedingungen erweitern; ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer hierzu nicht berechtigt.

2. Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % sind dem Auftragnehmer mindestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Solche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn die Preise auf der Grundlage der Personenzahl vereinbart wurden. Im Falle einer Verringerung der Teilnehmerzahl gelten die Stornobedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Der Auftraggeber darf keine fremden Speisen und Getränke für sich oder für Dritte in die Veranstaltungen einbringen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies schriftlich genehmigt. Im Falle einer Genehmigung kann eine Entschädigungsgebühr erhoben werden, und der Auftragnehmer ist von jeder nachträglichen Haftung für die Gesundheit befreit.

4. Der Auftraggeber kann bis zu zehn Tage vor der Veranstaltung Änderungen des Menüs verlangen.

5. Bei der Bewirtung in Buffetform muss das Buffet für eine angemessene Zeit (in der Regel drei Stunden) aufrechterhalten werden, es sei denn, die Lebensmittelsicherheit ist gefährdet. Die Bewirtschaftung und hygienische Kontrolle der Lebensmittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) 852/2004 und anderen geltenden spanischen Vorschriften. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Dauer des Buffets angemessen verkürzen, wenn es aufgrund der Gefahr mikrobiologischer Veränderungen der angebotenen Speisen nicht möglich ist, das Angebot länger aufrechtzuerhalten. Der Buffetservice ist so bemessen, dass gegen Ende der Servicezeit noch eine gewisse Auswahl für die letzten Gäste vorhanden ist.

6. Die Entnahme von nicht verzehrten Speisen ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von der Haftung für den Zustand der Speisen nach der Lieferung befreit. Ist im Einzelfall die Entnahme von Lebensmitteln

vertraglich gestattet, so ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, die übrig gebliebenen Lebensmittel in der Qualität zu liefern, die durch die Einwirkungszeit beeinträchtigt und zum Verzehr nicht mehr geeignet sein kann.

§ 4 Preise, Zahlung

1. Jedes Angebot oder jeder Kostenvoranschlag wird ausdrücklich angeben, ob die Beträge die Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäß dem Gesetz 37/1992 über die MwSt. enthalten oder nicht. Fehlt eine ausdrückliche Angabe, gilt der Preis als ohne MwSt., die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Satz hinzugerechnet wird.

Wenn im Angebot oder Kostenvoranschlag ein geschätzter Gesamtpreis angegeben ist, kann sich der endgültige Betrag je nach tatsächlicher Nutzung der Dienstleistungen während der Veranstaltung oder den tatsächlichen Bedürfnissen des Kunden ändern. Jegliche zusätzlichen Dienstleistungen, Verbrauch oder Leistungen, die vom Kunden angefordert werden und nicht ausdrücklich im ursprünglichen Angebot oder Kostenvoranschlag enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise angewendet werden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Beträge für die vertraglich vereinbarten Leistungen und für etwaige zusätzliche Leistungen zu zahlen. Die Zahlungen sind in Euro auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu leisten. Dies gilt auch für vom Auftraggeber direkt oder über den Auftragnehmer bestellte Leistungen, die von Dritten erbracht und vom Auftragnehmer vorgeschossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3. Im Hinblick auf die veranstaltungsbezogenen Vorleistungen, die im Voraus zu erbringen sind, und die fehlende anderweitige Verwendung von Vorleistungen können vom Auftraggeber folgende Vorschüsse verlangt werden:

a. Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geschätzten Gesamtkosten;

b. Eine weitere Vorauszahlung in Höhe von 35 % der geschätzten Gesamtkosten 4 Wochen vor der Veranstaltung.

c. Sofern nicht anders vereinbart und unbeschadet des Rechts, Zahlung bei Fälligkeit zu verlangen, müssen die Vorauszahlungen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein.

4. Die Schlussrechnungen sind 10 Tage nach ihrer Ausstellung fällig. Die Vorschüsse werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Skontoabzüge werden nicht gewährt, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

5. Die Aufrechnung mit Forderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur möglich, wenn die Schuld anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Rücktritt, Kündigung durch den Kunden

1. Ein Rücktritt des Auftraggebers von dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Buchungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder der Auftragnehmer der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Sowohl die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts als auch die Zustimmung zur Kündigung bedürfen der Schriftform.

(2) Haben der Auftragnehmer und der Auftraggeber einen Termin vereinbart, bis zu dem eine kostenlose Stornierung möglich ist, kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung, die bis zu diesem Termin beim Auftragnehmer eingegangen sein muss, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftragnehmer gegenüber Ansprüche auf Zahlung oder Schadensersatz bestehen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht bis zu dem vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Termin ausgeübt wird.

(3) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen oder besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht nicht unentgeltlich, so gilt im Falle der Nichtinanspruchnahme der Leistung folgendes.

4. Die im Buchungsvertrag vereinbarten Kosten sind unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe vom Kunden zu tragen, wobei ersparte Aufwendungen und/oder eine anderweitige Verwendung pauschal abgezogen werden. für ersparte Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung oder böswillige Nichtverwendung von Arbeitskräften und/oder etwaige Umwidmung der Leistung und/oder eine eventuelle Neuvergabe von reservierten Tischen, gestaffelt wie folgt:

a. Bis zu 8 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 50 % der Gesamtkosten.

b. Bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 65 % der Gesamtkosten.

c. Bis zu 1 Tag vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 90 % der Gesamtkosten.

d. Nichterscheinen: Der Kunde zahlt 100 % des Gesamtpreises.

Der Kunde kann sich ersparte Aufwendungen oder Ersatzleistungen anrechnen lassen, um die Vertragsstrafe zu reduzieren.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Teilstornierungen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl an der Veranstaltung.

Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt werden keine Vertragsstrafen fällig.

5. Bei Exklusivbuchungen sind die vereinbarten Kosten, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, in voller Höhe zu zahlen. Der Kunde hat die vereinbarten Kosten in voller Höhe zu zahlen, wobei jedoch ein pauschaler Abzug für ersparte Aufwendungen und/oder pauschaler Abzug für ersparte Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung oder böswillige Nichtverwendung von Arbeitskräften und/oder ersparte Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung der Arbeitskraft und/oder eine etwaige anderweitige Verwendung des Raumes im Restaurant, gestaffelt wie folgt Restaurant, gestaffelt wie folgt:

a. Bei Stornierungen bis einschließlich 16 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 65 % der Fixkosten.

b. Bei Stornierungen bis einschließlich 12 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 75 % der Festkosten.

c. Bei einer Stornierung bis einschließlich 7 Wochen vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 85 % der Festkosten.

d. Bei einer Stornierung bis einschließlich 1 Woche vor der Veranstaltung: Der Kunde zahlt 95 % der Festkosten.

e. Bei Stornierung weniger als 1 Woche vor der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen: Der Kunde zahlt 100 % der Fixkosten.

Der Kunde kann sich ersparte Aufwendungen oder Ersatzleistungen anrechnen lassen, um die Vertragsstrafe zu mindern.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Teilstornierungen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl an der Veranstaltung.

Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt werden keine Vertragsstrafen fällig.

§ 6 Rücktritt des Auftragnehmers

(1) Ist vereinbart, dass der Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten kann, so ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn feste Angebote anderer Auftraggeber ohne Rücktrittsvorbehalt vorliegen und der Auftraggeber auf sein vertragliches Rücktrittsrecht nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist verzichtet.

(2) Wird die Vorauszahlung nicht geleistet (soweit sie fällig ist), so kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rücktrittsrechte in folgenden Fällen berechtigt, durch schriftliche oder elektronische Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten und die nicht genutzte Vorauszahlung für tatsächlich entstandene Kosten zurückzuzahlen

a. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen a. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b. wenn eine Veranstaltung unter irreführenden oder falschen Angaben oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen schuldhaft gebucht wird. b. wenn eine Veranstaltung durch irreführende oder falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen schuldhaft gebucht wird. b. wenn eine Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen schuldhaft gebucht wurde;

c. wenn der Unternehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung geeignet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens zu gefährden, die den normalen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit zu gefährden, ohne c. wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Ereignis den normalen Betrieb des Unternehmens gefährden kann; d. wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Ereignis den normalen Betrieb des Unternehmens gefährden kann Organisation gefährden kann;

d. wenn der Zweck oder das Motiv der Veranstaltung ungesetzlich ist.

4. Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt den Anspruch auf Schadenersatz nicht aus. (4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt einen Schadenersatzanspruch nicht aus.

§ 7 Technische Einrichtungen, Mobiliar und Anschlüsse

(1) Erwirbt oder mietet der Auftragnehmer für den Auftraggeber technische Anlagen oder Einrichtungsgegenstände, so tut er dies auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für deren ordnungsgemäße Verwendung und Rückgabe in ordnungsgemäßigem Zustand verantwortlich.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Schäden, die durch diese Nutzung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer nicht für diese Schäden verantwortlich ist. Der Auftragnehmer kann die durch die Verwendung zusätzlicher Geräte entstehenden Stromkosten in Rechnung stellen.

3. Störungen an technischen Einrichtungen oder sonstigen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Gegenständen sind zu beseitigen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Die Mängel sind, soweit möglich, unverzüglich zu beheben. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gekürzt werden, soweit der Auftragnehmer diese Mängel nicht zu vertreten hat.

§ 8 Geliefertes Dekorationsmaterial

1. Das gelieferte Dekorationsmaterial muss den spanischen Brandschutzbestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften verlangen und nicht konforme Elemente entfernen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das bereits eingebaute Material auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Das Aufstellen und Befestigen von Gegenständen muss im Falle einer möglichen Beschädigung vorher mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden.

2. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen ist im Voraus mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Die Materialien sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen, bei Zuwiderhandlung kann der Auftragnehmer sie auf Kosten des Auftraggebers entfernen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Personenschäden. Die Haftung darf nicht zum Nachteil von Verbrauchern beschränkt werden.

(2) Treten bei der Ausführung der Leistung Störungen oder Mängel auf, so hat der Auftragnehmer, sobald er davon Kenntnis erlangt oder vom Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese so schnell wie möglich zu beseitigen. Der Auftraggeber wird seinerseits in angemessener Weise an der Behebung der Störung und an der Verhinderung oder Minderung eines eventuellen Schadens mitwirken. Er informiert den Auftragnehmer auch möglichst frühzeitig über Umstände, die einen erheblichen Schaden oder einen Schaden von besonderer Schwere verursachen können.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Wohnsitz des Auftragnehmers.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem spanischen Recht. Im Falle von Streitigkeiten sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, die Gerichte an seinem Sitz.
- (3) Sollte eine Klausel nichtig oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Klauseln gültig. Die Parteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als gültig vereinbart hätten. Es gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (RGPD) und dem Organgesetz 3/2018 (LOPDGDD) zum Zwecke der Verwaltung der Vertragsbeziehung verarbeitet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist RAUSCHENBERGER CATERING & RESTAURANTS MALLORCA GmbH & Co.KG, Sucursal en España. Der Kunde kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch unter der Adresse camí Vell de Llucamajor, Nummer 112 CP 07007 ausüben.